

DSG-VO für Heilpraktiker

Fragen & Antworten

eBroschüre für VUH e.V. - und VFP e.V.-Mitglieder

Ausgabe: 1

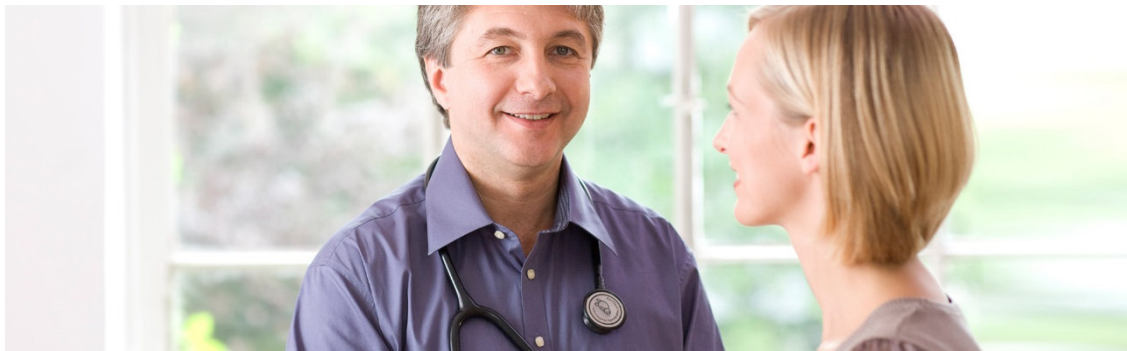
DSG-VO – Fragen – Antworten - Zusatzinformationen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Sie haben gefragt – unser Fachanwalt Dr. Frank Stebner hat geantwortet. Die Quintessenz Ihrer Fragen (>100!) zur DSG-VO in unserem Rechtsforum haben wir in dieser kostenlosen eBroschüre für Sie zusammengestellt.

Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihre spannenden Fragen!

Ihr VUH und VFP-Team



1. Anwendungsbereich der DSGVO?

„Für wen gilt die DSGVO?“

Das neue Recht gilt für alle Betriebe, die automatisiert Daten verarbeiten. Jede Benutzung von Computer, Internet, E-Mail kann also zur Anwendung führen, wenn personenbezogene Daten betroffen sind.

Die Daten meiner Klienten verarbeite ich ausschließlich handschriftlich das heißt, ich lege Karteikarten an. Kontakt nehme ich nur übers Telefon mit meinen Klienten auf und nicht per Mail. Welche Datenschutzformulare gelten dann auch für mich?

Antwort:

Das Datenschutzrecht ist für Sie nicht anwendbar, weil keine elektronische Datenverarbeitung erfolgt.



Ich führe Karteikarten pro Klient/ Patient und eine Übersichtsstatistik (Excel-Datei) für die Einnahmen, mit Datum und Kurzzeichen. Gibt es zusätzliche Aspekte zu beachten?

Antwort:

Eine Einwilligungserklärung Ihrer Patienten wäre erforderlich, wenn Sie die Dokumentation mit Hilfe Ihres Computers erstellen würden. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Die Einwilligungserklärung für die Buchführung ist nicht erforderlich

Ist es ausreichend handschriftliche Unterlagen aufzubewahren oder gibt eine EDV-Pflicht?

Antwort:

Sie können weiter alle Dokumentationen handschriftlich führen. Dies hat für Sie den Vorteil, dass das Datenschutzrecht mangels elektronischer Datenverarbeitung nicht anwendbar ist.

Hinweis:

Auch rein analoge bzw. manuelle Datenerfassungen, zum Beispiel auf Papier können in den Anwendungsbereich der DS-GVO fallen, sofern diese in ein Dateisystem gespeichert werden.

Ich habe handschriftliche Aufzeichnungen. In manchen Fällen schreibe ich meine Mitschrift auch noch mal auf PC, um es klarer zu ordnen. Das drucke ich dann aus und lege es in die Klientenakte. Bei manchen Klienten mache ich Fotos von Zeichnungen - diese habe ich auf dem PC gespeichert...

Antwort:

Wenn es bei Ihren handschriftlichen Aufzeichnungen bleibt, wäre das Datenschutzrecht nicht anwendbar. Auch wenn Sie nur vorübergehend die Daten im PC verarbeiten, ist das Datenschutzrecht voll anwendbar.

2. Immer wieder unklar – Datenschutzbeauftragter: Ja oder Nein?



„Wann muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden?“

Ob Sie einen Datenschutzbeauftragten ernennen müssen, ergibt sich aus zwei Rechtsgrundlagen: Art. 37 Abs. 1 b) und c) der DS-GVO (<https://dsgvo-gesetz.de/>) und § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG neue Fassung (<https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/>). Anhand dieser Kriterien können Sie eine Beurteilung vornehmen. Allgemein lässt sich sagen, dass ein Datenschutzbeauftragter – der übrigens auch betriebsintern kostensparend bestimmt werden kann – bestellt werden muss, wenn mindestens zehn Personen mit der Datenverarbeitung betraut sind.

Muss ich als 1-Mann-Betrieb einen Datenschutzbeauftragten engagieren?

Antwort:

Sie benötigen keinen Datenschutzbeauftragten. In der Kommunikation (z. B. Homepage) sind Sie mit voller Anschrift jedoch als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung in Ihrer Praxis anzugeben.

Sie verweisen in Ihren Ausführungen auf Art. 37 1 b und c. Unter c finden wir einen Verweis „umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9“, unter diesem Artikel 9 finden wir in Absatz 1 einen Hinweis auf die Erhebung von Gesundheitsdaten, die jeder Heilpraktiker, Heilpraktiker für Psychotherapie oder psychologischer Berater auf jeden Fall erfasst. Somit greift für uns alle, auch wenn wir weniger als 10 Mitarbeiter sind die neue DSGVO, oder? Somit benötigen wir einen Datenschutzbeauftragten, die Verfahrensanweisungen und die Datenschutzfolgenabschätzung bei der Verarbeitung der Daten?

Antwort:

Vielen Dank für Ihren interessanten Hinweis. Bitte beachten Sie Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO, wonach Art. 9 Abs. 1 DSGVO nicht gilt, wenn die betroffene Person (also der Patient) in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten ausdrücklich eingewilligt hat.

Könnten Sie mir sagen, ob eine Gemeinschaftspraxis (2 Heilpraktiker, ohne Angestellten) einen Datenschutzbeauftragten braucht? Wir haben gelesen, dass eine Naturheilpraxis eigentlich erst ab 10 Angestellten einen Datenschutzbeauftragten braucht, aber für eine Gemeinschaftspraxis sollen andere Kriterien gelten?

Antwort:

Sie benötigen keinen Datenschutzbeauftragten. Einer der Heilpraktiker ist in der Kommunikation (z. B. Homepage) als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung in der Praxis anzugeben.

3. Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung



„Müssen alle Patienten eine Einwilligungserklärung unterschreiben?“

Alle Patienten, die Sie ab Stichtag 25.05.2018 behandeln müssen eine Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung unterschreiben.

Sollte man alle Patienten die vor dem Inkrafttreten der DSGVO bereits die Praxis aufgesucht haben die neue Datenschutzerklärung unterschreiben lassen oder müssen das nur Patienten tun, die danach in die Praxis kommen?

Antwort:

Die DS-GVO und das neue Datenschutzgesetz treten am 25.05.2018 in Kraft. Die verschärften Anforderungen an die Datenverarbeitung gelten ab diesem Zeitpunkt. Die Datenschutzerklärung muss von allen Patienten unterzeichnet werden, die Sie nach diesem Stichtag behandeln.

Müssen alle Patienten aus der Kartei mit diesem Formular angeschrieben werden mit der Bitte um Unterschrift und Rücksendung oder reicht es, das Formular denen zum Unterschreiben zu geben, die aktuell in die Praxis kommen?"

Antwort:

Stichtag für das neue Datenschutzrecht ist der 25.05.2018. Alle Patienten, die ab diesem Zeitpunkt Ihre Praxis aufsuchen, unterzeichnen das Formular.

Die anderen Patienten brauchen nicht angeschrieben zu werden, da vor dem Stichtag die Erklärung und die Datenschutzinformation nicht erforderlich waren.

Muss ich meine Patienten vor jedem einzelnen (!!) Behandlungstermin eine Einwilligung unterschreiben lassen oder reicht eine Einwilligungserklärung vor der allerersten Behandlung in meiner Praxis aus?

Antwort:

Die Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung gilt zeitlich unbeschränkt und wäre nur dann auf eine Behandlung oder den Behandlungsfall beschränkt, wenn sich dies ausdrücklich aus dem Text ergibt.

Muss ich mir die „Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung“ nur vom Patienten unterschreiben lassen und aufbewahren, oder muss ich auch jedem Patienten eine Kopie aushändigen?

Antwort:

Für die Wirksamkeit der Einwilligungserklärung ist die Aushändigung einer Kopie an den Patienten nicht erforderlich. Wer eine Kopie auf Frage erhalten möchte, sollte ein Exemplar ausgehändigt bekommen. Möglich ist natürlich auch, dass Sie obligatorisch aus Vereinfachungsgründen den Patienten einen Abdruck aushändigen. Es sollte dann der Satz aufgenommen werden, dass der Patient einen Abdruck erhält.

Muss ich in meiner Datenschutzerklärung den Namen und die Telefonnummer der zuständigen Aufsichtsbehörde nennen?

Antwort:

Die zuständige Behörde/Datenschutzbeauftragter muss in Ihrer Homepage und in Ihrer Datenschutzinformation den Patienten bekannt gegeben werden.

Ich gebe auch Kurse für Mitarbeiter in Unternehmen im Rahmen von Mitarbeiterweiterbildung, die dann Auftraggeber sind. Muss ich nach der neuen DSGVO nun jeden Weiterbildungsteilnehmer eine Datenschutzerklärung unterschreiben lassen oder reicht es, wenn der Auftraggeber eine unterschreibt (das Unternehmen in diesem Fall)?

Antwort:

Sie nehmen personenbezogene Daten von den Teilnehmern entgegen. Wenn Sie diese elektronisch verarbeiten und speichern, ist die DS-GVO anwendbar. Die Personen, die Ihnen die persönlichen Daten anvertraut haben, müssen die Datenschutzinformation erhalten. Eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber ist datenschutzrechtlich unwirksam.

Wo muss ich die Datenschutzerklärung, die meine Patienten unterschrieben haben, aufbewahren? In der Karteikarte, oder kann ich einen Leitz-Ordner nehmen und dort alphabetisch absortieren?

Antwort:

Die unterzeichneten Datenschutzerklärungen müssen so aufbewahrt werden, dass Sie diese im Bedarfsfall wiederfinden. Ansonsten gibt es für die Aufbewahrung keine Vorschriften.

Ihre Dokumentationen müssen sicher vor dem Zugriff unbefugter Personen verwahrt werden. Wenn Sie allein und gegebenenfalls nur Angestellte Zugang zur Praxis haben, müssen die Schränke nicht abgeschlossen werden, da keine unbefugte Person die abgeschlossene Praxis betreten kann.

Hinweis:

Dazu hatte ich jetzt einer Kollegin geschrieben – nach einem Gespräch mit Herrn Zellerer (Fachmann der Continentale, der darauf hinwies, dass schon aus versicherungsrechtlichen Gründen Patientenunterlagen sicher aufbewahrt werden müssten):

„Die Unterlagen gehören in einen verschließbaren Aktenschrank (am besten Stahlschrank) aus zwei Gründen

a) es kann Situationen geben, wo Sie mal kurz das Sprechzimmer / die Praxis verlassen müssen und der Patient oder eine Begleitperson Einsicht nehmen könnte

b) es kann einen Einbruch in die Praxis geben und dabei sollte es den Dieben so schwer wie möglich gemacht werden, Patientenunterlagen zu fotografieren oder zu stehlen.“

4. Verschwiegenheit und Datenübertragbarkeit



„Was bedeutet der Begriff Datenübertragbarkeit?“

Antwort:

Die Datenübertragung meint, mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten bestimmte Behandlungsdaten an andere Therapeuten weiter zu geben, zum Beispiel zur Mitbehandlung.

Ich arbeite selbständig allein, die einzige Datenübermittlung (Klientenrechnungen) findet an meinen Steuerberater statt, der mir Schweigepflicht unterschrieb. Muss ich das in die Erklärung schreiben?

Antwort:

Für die Weitergabe von Patientendaten an Berufsträger, die der Schweigepflicht unterliegen und deren Tätigkeit für eine ordnungsgemäße Führung der Praxis erforderlich sein kann (Steuerberater, Rechtsanwälte), ist kein Einverständnis der Patienten erforderlich. Wichtig ist unter Rechte, dass der Patient weiß, die Daten bleiben in der Praxis und werden nur mit Einverständnis weitergereicht, beispielsweise, wenn ein Kollege mitbehandelt.

Muss ich mich vor der Rechnungsstellung mit Diagnose an private Kassen und Finanzamt von der Schweigepflicht entbinden lassen?

Antwort:

Sie stellen Ihre Rechnung auf den Namen Ihres Patienten aus und senden ihm diese. Wie er dann damit verfährt, ist seine Sache und liegt ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich. Von Rechnungsübersendungen direkt an Versicherungen im Auftrag des Patienten ist abzuraten. Verfahren Sie so, stellt sich das Problem der Schweigepflicht nicht.

5. Betroffenenrechte



Ich erhebe persönliche Daten wie Adresse usw. und habe eine handschriftliche Patientenakte, das heißt, Mitschriften aus der Stunde. Erhalte ich jetzt eine Informationsanforderung über die gespeicherten Daten von Klienten ergeben sich folgende Fragen:

- 1) Muss ich dann alle elektronische Daten und die gesamte interne Patientenakte (handschriftliche Notizen pro Stunde zwischen 2-4 Seiten) kopieren und zusenden?
 - 2) Inwieweit sind meine Aufzeichnungen dann geschützt? Kann der Empfänger der Datenauskunft über meine ihm übersandte Daten, z.B. die umfangreiche Patientenakte frei verfügen und sie z.B. ins Internet stellen?
 - 3) Solch ein Vorgang ist ja zeit- und kostenaufwendig, wer trägt die Kosten? Kann man den Aufwand in Rechnung stellen?
-

Antwort:

Wenn Sie eine handschriftliche Patientenakte führen, ist dies keine elektronische Datenverarbeitung und das Datenschutzrecht ist nicht anwendbar.

Hinweis:

Das ist so richtig. Unabhängig davon gilt aber das Patientenrechtegesetz. Und das verpflichtet uns, dem Patienten auf Anforderung alle Patientenunterlagen - auch handschriftliche Notizen und Kommentare (!) – zumindest in Kopie auszuhändigen. Die Kopierkosten kann man dem Patienten in angemessener Höhe (z.B. 50 Cent/Seite) Rechnung stellen.

Die Frage, ob der Patient diese Dokumente auch ins Internet stellen darf oder ob er damit unser Recht auf Datenschutz verletzt, muss noch beantwortet werden! Und wenn er das nicht darf: Wie verpflichte ich ihn darauf?

6. Datenschutzerklärung und Impressum Homepage

„Welche Angaben sind in der Datenschutzerklärung und Impressum der Homepage erforderlich?“

Hinweis:

Im internen Mitgliederbereich konnten Sie ein Dokument finden „Datenschutzerklärung für die Homepage“. Dies war nur ein Arbeitsentwurf, den wir inzwischen wieder gelöscht haben. Stattdessen haben wir Ihnen dort Hinweise auf zwei Anbieter von (kostenfreien) Datenschutzgeneratoren gegeben. Unsere Empfehlung zum aktuellen Zeitpunkt ist: Nutzen Sie diese, denn die Datenschutzerklärung für Ihre Homepage muss individuell auf Ihre Website - Inhalte und - Funktionen zugeschnitten sein!

Wir sind drei Therapeuten, betreiben KEINE Gemeinschaftspraxis, sondern nutzen eine Webseite, um Kunden auf uns aufmerksam zu machen. Jeder Therapeut hat sein Fachgebiet und jeder Therapeut arbeitet dann selbständig in seinem Bereich mit den Kunden, die ihn über die Webseite kontaktieren. Wie verarbeiten wir das aber nun nach den neuen Datenschutzrichtlinien im Impressum?

Antwort:

Sie unterhalten eine Praxismgemeinschaft (Organisationsgemeinschaft), die eine gemeinsame Werbung macht. Für diese Werbung besteht auch eine gemeinsame Verantwortlichkeit. Darüber hinaus wird den Nutzern deutlich gemacht, dass es sich um eine Organisationsgemeinschaft handelt und selbstständige Praxen mit selbstständigen Behandlungen bestehen. Für den Betrieb der Homepage als gemeinsame Werbung sind einmal die Pflichtangaben zu machen.

Einwilligungserklärung und Datenschutzinformationen für die Patientenbehandlung erfolgen dann in der Praxis, wenn Sie die Patienten behandeln.

Muss die Steuernummer und der Hinweis auf steuerfreie Umsätze und/ oder eventuell die Kleinunternehmer-Regelung ins Impressum hinein?

Antwort:

Die Aufnahme Ihrer persönlichen Steuernummer im Impressum ist nicht erforderlich. Auch der Hinweis auf steuerfreie Umsätze gem. § 14 Abs. 14 a) UStG (www.gesetze-im-internet.de) oder auf die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG muss nicht aufgenommen werden. Selbstverständlich können Sie diese Angaben aber freiwillig machen.

Sofern Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen, muss diese zusammen mit dem zuständigen Finanzamt im Impressum angegeben werden. Diese Nummer erhalten Sie jedoch nur, wenn Sie steuerpflichtige Einkünfte außerhalb der Heilbehandlung erzielen und die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen.

Auf meiner Homepage gibt es kein Kontaktformular, kein Forum oder die Möglichkeit, Meinung zu äußern, und auch keine Links zu anderen Seiten (allenfalls zu mir bekannten Kollegen). Kontakt nehmen die Klienten zu mir auf, in dem sie auf meine E-Mail-Adresse klicken, worauf sich bei ihnen deren Email-Programm aktiviert. Da die neuen Datenschutzangaben verwirrend viele (auch vielleicht abschreckende) Hinweise enthalten, die überhaupt nicht auf diese Umstände gemünzt sind, hier meine Frage: Muss ich in jedem Fall den gesamten Text aus dem Datenschutzgenerator auf meiner Homepage platzieren? Oder gibt es Varianten, die besser zu meinen oben genannten Bedingungen passen?

Antwort:

Im Impressum ist ein Hinweis aufzunehmen. Verwenden Sie hierfür das Ihnen als Mitglied zugewandene VUH/VFP-Muster.

Ich bin im Moment etwas verwirrt, in Ihrem Muster zum Datenschutz steht bei dem Unterpunkt folgender Satz: Die Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke genutzt. Bei einem Entwurf zum Impressum steht allerdings folgender Satz: Diese Informationen werden nicht zu statistischen Zwecken ausgewertet. Was ist nun richtig?

Antwort:

Es kommt darauf an, wie Sie die personenbezogenen Daten nutzen. Bitte entsprechende Formulierungen verwenden.

Ich habe eine Facebook-Seite, eine Xing-Seite und mache schon mal Werbung auf eBay Kleinanzeigen. Die Datenschutzerklärung auf meiner Homepage - ist nur für meine Homepage gedacht, oder kann ich die auch unter mein Impressum für Facebook, Xing und eBay Kleinanzeigen nutzen?

Antwort:

Wenn bei Facebook usw. Ihre Praxis vorgestellt wird, handelt es sich um Werbung. Die Datenschutzerklärung und die Impressumserweiterung für Homepages muss dann von Ihnen verwendet werden.

7. SSL-Verschlüsselung und Kontaktformulare



„Wann ist SSL-Verschlüsselung notwendig?“

Ist die SSL -Verschlüsselung für die Homepage nach der DSGVO auch zwingend vorgeschrieben, wenn kein Kontaktformular vorhanden ist und keine Daten eingegeben werden müssen?

Antwort:

Die SSL-Verschlüsselung ist für E-Mails erforderlich. Wenn kein Kontaktformular vorhanden ist, können über Ihre Homepage auch keine E-Mails versendet werden. Die Verschlüsselung erübrigt sich deshalb.

Ist jeder, der eine Internetseite mit Kontaktdaten betreibt, dazu verpflichtet eine Verschlüsselung zu haben oder nur die Therapeuten, die ein Kontaktformular anbieten und muss ich wenn eine Verschlüsselung besitze auch darauf hinweisen?

Antwort:

Es gibt derzeit widersprüchliche Nachrichten, ob gem. § 7 Abs. 13 Telemediengesetz (TMG) eine SSL-Verschlüsselung der Website verpflichtend ist. Diese Unsicherheit nutzen Anbieter von Dienstleistungen mit teilweise überbeurten Angeboten für die Einrichtung dieser Verschlüsselung aus.

Nach überwiegender Meinung gibt es eine Pflicht für eine SSL-Verbindung (https://) zu Websites, wenn ein Kontaktformular verwendet wird. Diese Pflicht gilt also allgemein für Websitebetreiber, die personenbezogene Daten mit ihrer Website erheben. Ansonsten besteht diese Verpflichtung nicht.

Es geht um meine Webseite. Ich habe dort kein Kontaktformular, verkaufe nichts über meine Webseite, erhebe dort keine persönlichen Daten vom Kunden und werde die Kommentar-Funktion abstellen. Ich habe nur google analytics für gesamte Auswertungen zu laufen. Muss ich trotzdem meine Webseite auf eine HTTPS Format umwandeln? Wenn ja warum?

Antwort:

Was für Onlineshops schon nach altem Datenschutzrecht obligatorisch war, gilt nun auch für Heilpraktikerpraxen: Personenbezogene Daten müssen gegen Zugriffe Dritter geschützt sein. Wer ein Kontaktformular auf seiner Homepage nutzt, erhebt bereits personenbezogene Daten. Eine verschlüsselte Übertragung der Daten muss deshalb eingerichtet sein. Wenn Sie kein Kontaktformular haben, ist diese Verschlüsselung nicht erforderlich.

Google Analytics ist ein Dienst, der u. a. die Herkunft der Nutzer der Homepage, ihre Verweildauer auf einzelnen Seiten sowie die Nutzung von Suchmaschinen untersucht. Ziel ist es, eine bessere Erfolgskontrolle der Werbung zu erhalten. Als sog. Webanalyse-Programm ist es datenschutzrechtlich problematisch und umstritten. Dies ist nicht erst nach dem neuen Datenschutzrecht so zu bewerten.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz in Schleswig-Holstein kam bereits 2009 zu dem Schluss, dass die Nutzung von Google Analytics unzulässig sei. Google änderte daraufhin die Funktionalität, sodass der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Hansestadt Hamburg 2011 beurteilte, dass Google Analytics jetzt unter Auflagen verwendet werden könne.

Zu den Auflagen gehört u. a., dass nicht die gesamte IP-Adresse gespeichert werden darf und Google vom Betreiber der Website vertraglich zur Speicherung der Daten beauftragt werden muss. In Hessen wird die Nutzung von Google Analytics als rechtlich unzulässig eingestuft. Nach allem ist aus dem Aspekt der Rechtssicherheit eher davon auszugehen, dass die Nutzung im Gesundheitswesen mit sensiblen Daten nicht erfolgen sollte.

Laut VFP Newsletter besteht die Pflicht, dass Kontaktformulare der Homepage per SSL verschlüsselt sind. Muss man den Kunden noch einmal per Satz unter dem Kontaktformular darauf hinweisen, dass die Emails Verschlüsselt werden? Besteht außerdem die Pflicht, den Kunden darauf hinzuweisen, im Rahmen des Datenschutzgesetzes, dass die Daten, über eine Kontaktanfrage im Kontaktformular nur für Kontaktzwecke gespeichert werden und dann gelöscht werden?

Antwort:

Zunächst zur Verschlüsselung: Eine Rechtspflicht zur Mitteilung besteht nicht, kann aber sinnvoll sein, um die Nutzung Ihres Kontaktformulars zu fördern.

Die von Ihnen überlegte Datenschutzaufklärung ist erforderlich.

Bin mit meiner Homepage bei web.de. Nach der DSGVO, wenn ich es richtig verstanden habe, muss der Zugang zur Homepage sicher sein, also verschlüsselt (https). Habe nun bei web.de erfahren, dass diese z.Zt. keine SSL-Verschlüsselung aus technischen Gründen anbieten - sie arbeiten daran, wissen aber noch nicht, wann das sein kann. Web.de sagt, sie können gerne bescheinigen, dass bei Ihnen die sichere Verbindung z.Zt. nicht möglich ist, dann läge es nicht an mir. Was tun?

1. Homepage abschalten (ab 24.05.)?
2. Hinweis in der Datenschutzerklärung, dass zur Homepage keine sichere Verbindung, da SSL-Verschlüsselung z.Zt. beim Provider nicht möglich.
3. Versuchen einen anderen Anbieter zu finden

Antwort:

Die SSL-Verschlüsselung gilt für E-Mails. Wenn Sie ein Kontaktformular haben, sollte dieses herausgenommen werden. Ansonsten empfehle ich, nach einem anderen Anbieter zu recherchieren.

Hinweis:

Andere Ansicht: Der Begriff der personenbezogenen Daten kann durchaus weiter gefasst werden. Denn auch wenn nicht sofort ersichtlich, zählt die (dynamische) IP-Adresse eines Betroffenen zu den personenbezogenen Daten. Die Rechtslage ist derzeit noch nicht abschließend durch Gerichte geklärt. Wir empfehlen Ihnen schon aus praktischen Gründen die komplette Website mit allen Unterseiten zu verschlüsseln. Es spricht viel dafür, dass die Kompletterschlüsselung Pflicht für alle Webseiten wird... mit Kontaktformular oder ohne.

8. (Elektronische) Kommunikation mit dem Patienten



Braucht meine Einzelpraxis mit 10 - 12 Patienten pro Monat einen eigenen Telefonanschluss nach der neuen DSGVO? Bisher war meine Privatnummer und die der Praxis die gleiche.

Antwort:

Ein Telefonanschluss, der auch privat genutzt wird, ist ausreichend. Ihr Steuerberater wird für die private Nutzung bei der Einkommensteuererklärung einen Abzug ansetzen.

Ich habe bisher aus verschiedenen praktischen Gründen neben meiner Email-Adresse lediglich eine Handynummer, kein Festnetz als Kontaktmöglichkeit. Ist das rechtlich in Ordnung bzw. ausreichend, nur ein Handy als telefonische Kontaktmöglichkeit zu haben? Und wenn ja, ist datenschutzrechtlich etwas zu berücksichtigen? Ich lasse mir mittlerweile ein schriftliches Einverständnis darüber geben, dass ich die Telefonnummern der Patienten auf meinem Smartphone speichern und bei Bedarf in dringenden Fällen (z.B. kurzfristige Terminabsage) diese auch über SMS und WhatsApp kontaktieren darf.

Beim Speichern ist nicht ersichtlich, ob es sich um einen Patienten handelt oder einen Bekannten. Bezüglich Kontaktaufnahmen über Email habe ich in einem anderen Punkt hier im Forum gelesen, dass ich auch angeben muss, dass es sich um keine datensichere Kommunikation handelt. Gilt dies auch bei vorhandener SSL-Verschlüsselung?

Antwort:

Heilpraktiker sind nicht verpflichtet, für die Patientenkommunikation einen Festnetzanschluss vorzuhalten. Eine Mobil-Telefonnummer eines üblichen Anbieters wie Telekom oder Vodafone ist ausreichend und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Das schriftliche Einverständnis der Patienten zur Telefonnummernspeicherung ist nach meiner Beurteilung richtig. Bitte verfahren Sie weiter so.

Ab dem 25.05.2018 bei Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes wird die Verschlüsselung von E-Mails mit Verschlüsselungsprogrammen verpflichtend. Dies ergibt sich aus Art. 32 DS-GVO, wonach eine Verpflichtung der Datenverarbeiter zur Datensicherheit besteht und technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Sicherheit der verarbeiteten Personendaten zu gewährleisten.

Ich möchte weiterhin mit meinen Patienten über E-Mail Kontakt halten, habe mir dazu auch jeweils die Einwilligung der Patienten eingeholt, die E-Mails sind selbstverständlich verschlüsselt. Muss ich in meinem Anhang (Signatur) etwas beachten? Auf Datenschutzbestimmungen hinweisen?

Antwort:

Die vom VFP/VUH empfohlene Datenschutzinformation mit Einwilligungserklärung muss Patienten zur Unterschrift vorgelegt werden, wenn eine elektronische Datenverarbeitung (z. B. Terminverwaltung, Dokumentation) erfolgt. Dies ist unabhängig von dem Einverständnis, per E-Mail zu kommunizieren. Sie sollten in den E-Mails für Patienten darauf hinweisen, dass die Versendung nach Einwilligung erfolgt und diese jederzeit widerrufen werden kann. Es wäre dann anzuführen, in welcher Weise dies möglich ist, per E-Mail, Telefon, Briefpost, Telefax, und zwar mit genauen Adressen bzw. Nummern.

Wie informiere ich bisherige Patienten, von denen ich die E-Mail-Adresse gespeichert habe, über die Datenerhebung laut DSGVO? Schicke ich dazu eine Rundmail (natürlich verschlüsselt), mit der Möglichkeit zu widersprechen und sich löschen zu lassen aus meinem Adressbuch, bevor ich sie in Zukunft per Mail kontaktiere?

Antwort:

Die E-Mail-Adressen sind Ihnen von den Patienten zu einem bestimmten Zweck gegeben worden. Für diesen Zweck gilt eine konkludente (schlüssige) Einwilligung auch nach neuem Datenschutzrecht. Sie sollten beim nächsten Patientenkontakt vorsichtshalber eine schriftliche Einwilligungserklärung nach VFP/VUH-Muster unterzeichnen lassen.

Ein Szenario könnte sein: Ein Patient schreibt mich wegen eines neuen Termins per E-Mail an und gibt dort kurze Informationen über sein aktuelles Befinden preis. Ich antworte ihm kurz darauf auch mit einem neuen Terminvorschlag. Die Frage ist: Ist dies (online-rechtlich) zulässig, auch bei aktivierter E-Mail Verschlüsselung? Mal angenommen, mein E-Mail Versand ist verschlüsselt, ist dies auch automatisch beim Empfänger der Fall? Was passiert dazwischen (beim Hoster)? Muss die Einwilligung zum E-Mail Verkehr (Stichwort DSGVO) vom Patienten eingeholt werden und die Aufklärung erfolgen, dass der E-Mail Verkehr potenziell „unsicher“ sein kann?

Antwort:

Wenn Ihnen ein Patient eine E-Mail zusendet, erklärt er sich konkludent (schlüssig) mit der Datenverarbeitung in Ihrer Praxis einverstanden. Sie dürfen die E-Mail-Adresse verwenden zu dem Zweck, den der Patient angegeben hat. Dies ist oft eine Auslegungsfrage, weshalb eine schriftliche Einwilligung empfohlen wird. Sie sollten sich diese beim ersten Termin geben lassen. Sie können dabei das VFP/VUH-Muster „Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung“ verwenden.

In meinen E-Mails muss in der Signatur ein Impressum und eine Datenschutzerklärung stehen? Stimmt das mit der Datenschutzerklärung und wie genau muss die für eine E-Mail formuliert sein?

Antwort:

Ihre E-Mails können weiter in der gewohnten Weise gestaltet sein, das heißt, der Absender muss klar erkennbar sein. Da es sich um berufsbedingte E-Mails handelt, ist auch Ihre vollständige Anschrift mit Berufsbezeichnung zweckmäßig. Üblicherweise wird sie typischerweise an den Schluss gesetzt. Durch das neue Datenschutzrecht ist lediglich eine Verschlüsselung erforderlich.

Darf ich (auch in Bezug auf die neuen Datenschutzrichtlinien) einen online Kalender führen? Müssen die Namen der Klienten/Patienten abgekürzt bzw. verschlüsselt sein?

Antwort:

Die Namen Ihrer Patienten fallen unter die Schweigepflicht. Sie können den Kalender so organisieren, dass für einen Nutzer und potentiellen Patienten erkennbar ist, welche Termine noch frei sind. Er kann sich dann bei Ihnen via E-Mail anmelden.

Für derartige E-Mails gilt dann das gleiche Recht wie für sonstigen E-Mails, die Nutzer über Ihre Homepage absenden können.

Ich benutze einen digitalen Terminkalender. Hier werden nur die Nachnamen, oft Kürzel, verwendet. Dieser ist in der Cloud gespeichert. Darf ich das noch?

Antwort:

Cloud-Speicherungen sind nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass Dritte keinen Zugang haben können.

Ich betreibe eine Praxis als Heilpraktiker für Psychotherapie. Klienten können Termine u.a. in einem Online-Terminkalender buchen. Dort ist lediglich der Hinweis angebracht, dass Termine bis zu 24 Stunden vor Terminbeginn telefonisch oder per E-Mail abgesagt werden können. Meine Frage: Fällt eine solche Terminbuchung unter das Fernabsatzgesetz. D.h. muss ich ein entsprechendes Widerrufsformular etc. anbieten?

Antwort:

Der Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB (www.gesetze-im-internet.de) ist der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, bei dem der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt. In Ihrem Fall liegen diese Voraussetzungen nicht vor, da lediglich eine Terminvereinbarung mit Fernkommunikationsmitteln erfolgt.

Ich lege Name und E-Mail-Adressen von Kursteilnehmern im Outlook an. Zweck ist die Einladung der Teilnehmer zu weiteren Kursen oder das Übersenden weiterer allgemeiner Informationen zum Kursinhalt. Muss ich nun wegen der neuen DSGVO an all diese Personen eine Datenschutzerklärung übersenden und sie einwilligen lassen? Was passiert mit den Daten der Personen, die keine Antwort geben?

Antwort:

Wenn Ihnen die E-Mail-Adressen zu dem von Ihnen vorgesehenen Zweck von den Teilnehmern überlassen wurden, haben sie konkludent (schlüssig) in die vorgesehene Nutzung eingewilligt. Wenn Sie ab heute E-Mail-Adressen von Teilnehmern entgegennehmen, sollten Sie sich aus Beweisgründen eine Einwilligungserklärung mit dem bestimmten Zweck unterzeichnen lassen.

Ich versende Newsletter, für die die Leute sich selbständig über double-opt-in eingetragen hatten. Gilt das „...die sich bereits vor dem 25.05.2018 in Ihrer Beratung oder Behandlung befanden und dies nun fortsetzen“ tatsächlich auch für Newsletter und für Menschen, von denen die Mehrheit noch nie in meiner Praxis war oder meine Coaching-Dienste beansprucht hat? Sprich, müsste ich meine Newsletter-Empfänger-Liste anschreiben und sie bitten, sich nochmal zu bestätigen?

Antwort:

Wenn Ihnen ein bisheriger Newsletter-Empfänger die E-Mail-Adresse zu diesem Zweck mitteilte, liegt eine schlüssige Einwilligung in den Newsletter-Versand vor. Eine neue ausdrückliche Einwilligung ist rechtlich nicht erforderlich. Achten Sie darauf, dass bei jedem Newsletter-Versand ausdrücklich auf die jederzeitige Abbestellmöglichkeit (auch telefonisch) hingewiesen wird.

Neben meiner therapeutischen Arbeit führe ich wöchentlich Yoga- und QiGong-Kurse, sowie Kurse Autogenes Training in meiner Praxis durch. Ferner veranstalte ich 3- oder 4-tägige Entspannungsreisen. Über alle Termine informiere ich etwa alle 6 Wochen per E-Mail. Der Verteiler basiert auf E-Mail-Adressen, die Kursteilnehmer aber auch Interessenten, die sich via Internet oder auf Empfehlung gemeldet haben, mir zur Verfügung gestellt haben. Muss ich im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung DSGVO zu jeder einzelnen E-Mail-Adresse eine (schriftliche?) Zustimmung der Betroffenen einholen?

Antwort:

Es kommt darauf an, zu welchem Zweck Ihnen Teilnehmer ihre E-Mail-Adresse überlassen haben. Wenn dies beispielsweise ausdrücklich zur Terminvereinbarung oder zur Zusendung von Seminarmaterialien geschehen ist, bezieht sich im Zweifel die Verwendungsfähigkeit der E-Mail-Adressen auch nur darauf. Ich empfehle Ihnen, Ihren früheren Teilnehmern eine E-Mail zu senden und sie zu befragen, ob sie genau von Ihnen bezeichnete Informationen zukünftig erhalten wollen. Aus dem VUH-/VFP-Formularsatz zum Datenschutz können Sie dann Elemente zur Datenverarbeitung übernehmen (Formular Einwilligungserklärung-/Datenschutzinformation).

Es wird empfohlen für die Kundenkommunikation kein WhatsApp zu nutzen. Zwar werden die Kundenkopfdaten zwischen WhatsApp und Facebook ausgetauscht und damit mögliche Verbindungen zwischen Usern potenziell sichtbar gemacht. Dies obliegt jedoch meiner Meinung nach der Entscheidung des Patienten. Es ist seine Wahl und Entscheidung. Die Daten als solche, die über WhatsApp übermittelt werden, sind End-to-End-verschlüsselt und somit von keinem einsehbar. Frage: Kann ich in der Datenschutzerklärung die Einwilligung zur Nutzung von WhatsApp vom Patienten explizit einholen und dann WA trotzdem nutzen? Die Patienten gutieren und wünschen das, so sollte man es denen auch ermöglichen können.

Antwort:

Ihre Überlegung ist richtig: Eine ausdrückliche Einwilligung der Patienten in die WhatsApp-Nutzung ist erforderlich. Sie kann in das VFP/VUH-Muster „Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung“ aufgenommen werden. Achten Sie darauf, dass mit dem Patienten genau festgelegt wird, welche Inhalte über WA kommuniziert werden können.

Ich habe gelesen, dass der Messenger Signal noch sicherer ist als WhatsApp. Meine Frage: Wenn jetzt ein Patient im Behandlungsvertrag der Nutzung von WhatsApp oder Messenger Signal zustimmt und es genutzt wird, wie ist es dann mit dem Speichern der Texte? E-Mails müssen ja gespeichert werden, - und wie ist es mit der Kommunikation bezüglich Beratung zwischen den Sitzungen mit einem Messenger? Ich habe z.B. WhatsApp auf PC Windows und kann so die Nachrichten kopieren und in Word speichern, ABER hier „könnte“ man sie aber auch verändern, andererseits ist es ja eigentlich eine Sitzungsdocumentation, welche ich ja auch handschriftlich erstelle und somit „verändern“ könnte. Mails müssen ja so gespeichert werden, dass man sie nicht verändern kann.

Antwort:

Die von Ihnen beschriebenen Dokumentationen können so gespeichert werden, als hätten Sie sie während der Behandlung direkt in PC geschrieben. Sie sollten hinzusetzen, auf welchem Kommunikationsweg der Patient Ihnen die Nachricht gesendet hat, sofern sich dies nicht bereits aus ihrer Übertragung und Speicherung ergibt.

Wie sollte ich mich bei folgendem Thema hinsichtlich der DSGVO verhalten? Ein Patient meldet sich per Telefon neu in der Praxis an. Hier muss ich ebenfalls Daten erheben und trage zumindest den Nachnamen in meinen Onlineterminkalender (externer Anbieter) ein. Die Daten füge ich außerdem in meine Praxisverwaltungssoftware ein. Eine Erhebung (also Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geb. Datum) ist für mich insofern wichtig, da ich diese Daten ja auch benötige um ggf. einen Termin zu verschieben oder im Falle des Nichterscheinens eine Ausfallrechnung stellen zu können. Nun hat der Patient ja noch keine Aufklärung bzgl. DSGVO bekommen. Also was würden Sie vorschlagen?

Antwort:

Das Datenschutzrecht ist nur anwendbar, wenn die mitgeteilten Daten (hier Name, Anschrift usw.) auch elektronisch verarbeitet werden. Die Lösung für Ihr Problem: Machen Sie lediglich handschriftliche Notizen, liegt keine Datenverarbeitung vor. Wenn Ihr Patient in die Praxis kommt, können Sie in gewohnter Weise die Daten elektronisch erfassen und ihm das VFP/VUH-Muster „Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung“ zur Unterschrift vorlegen.

Nach der DSGVO darf ich ab 25. Mai 2018 Daten nur nach schriftlicher Einverständniserklärung verarbeiten/speichern. Wie damit umgehen, wenn bei Telefon- und E-Mail-Anfragen keine schriftliche Datenschutzsicherungs-Einwilligung vorliegt.

In der Praxis gibt es z.B. folgende Fälle:

1. Kontaktaufnahme für eine erste kostenpflichtige probatorische Stunde. Hier werden Angaben benötigt und notiere ich auch üblich, Name, Adresse, Kontakt usw. um ggf. bei Nichtwahrnehmung ohne rechtzeitige Absage eine Rechnung senden zu können. Eine Einwilligung in die Datenspeicherung zuzusenden und dann erst weiter sprechen ist a) nicht praktikabel und b) würde es dokumentieren, dass die Daten ohne schriftliche Einwilligung gespeichert wurden.

Wie praktisch verfahren? Natürlich werden bei so einem ersten Telefonat auch schon für die Behandlung wichtige Informationen gegeben, von denen erwartet wird, dass sie noch beim persönlichen Kontakt präsent sind - d.h. ich mache mir üblich Notizen.

2. Wenn man Kurse gibt und Werbung dafür macht, rufen immer wieder Interessenten an und möchten z.B. gerne informiert werden, wann wieder ein Kurs stattfindet, je nach Wunsch telefonisch oder per E-Mail. Wie hier verfahren mit der DSGVO ? Hatte schon am Telefon gesagt, dass ich vorab eine schriftliche Einwilligung in die neue DSGVO brauche, was immer nicht so gut ankam.

3. Bei Kursen bekomme ich Anrufe, ob noch ein Platz frei ist und es kommt ggf. zu einer Anmeldung. Üblich bitte ich um eine kurze E-Mail mit verbindlicher Anmeldung. Die speichere ich natürlich.

Wie hier im Hinblick auf die DSG-VO praktisch umgehen?

Für alle Fragen gilt: Wie nach DSG-VO die Speicherung von Erstkontakt mit Telefon und mail regeln, bis Klient oder Kursteilnehmer persönlich erscheint, wo man eine Einwilligung unterschreiben lassen kann.

Antwort:

Das Datenschutzrecht ist nur anwendbar, wenn die mitgeteilten Daten (hier Name, Anschrift usw.) auch elektronisch verarbeitet werden. Die Lösung für Ihr Problem: Machen Sie lediglich handschriftliche Notizen, liegt keine Datenverarbeitung vor. Wenn Ihr Patient in die Praxis kommt, können Sie in gewohnter Weise die Daten elektronisch erfassen und ihm das VFP/VUH-Muster „Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung“ zur Unterschrift vorlegen.

Nach meinem bisherigen Verständnis fallen schriftliche Aufzeichnungen nicht unter die DSGVO, jedoch elektronische Speicherung von personenbezogenen Daten. Hier herrscht für mich bezüglich des Umgangs mit E-Mail-Korrespondenz Unsicherheit.

Fragen:

- 1) Nimmt ein Klient per Email Kontakt auf, findet erst einmal eine elektronische Speicherung der Kontaktdaten statt. Wie damit nach der DSGVO umgehen?
- 2) Ist die Speicherung der E-Mails ohne Datenschutzeinwilligung erlaubt? Oder müssen diese sofort gelöscht werden, wenn eine solche nicht vorliegt?
- 3) Ist vor Rückantwort eine schriftliche Datenschutz-Einwilligung nötig?
- 4) Müsste man vor Antwort eine Datenschutz-Einwilligung per E-Mail versenden und sich diese bestätigen lassen? Wie müsste diese aussehen?
- 5) Wie verhält es sich, wenn die Korrespondenz ausgedruckt wird, das mail gelöscht und man aufgrund der Notizen eine mail an den Anfragenden schreibt.

Bei Klienten ist es nach dem 25.05. klar, sie haben die Datenschutzeinwilligung unterschrieben und dem Kontakt über elektronische Medien zugestimmt. Wie soll man mit mail-Korrespondenz bei Erstkontakt oder vor 25.05. gespeicherten Kontakten bezüglich E-Mail umgehen?

Antwort:

Sendet Ihnen ein Klient eine E-Mail, gibt er damit sein konkludentes (schlüssiges) Einverständnis zur Datenverarbeitung. Die E-Mail-Adresse kann von Ihnen zu dem Zweck genutzt werden, der vom Klienten autorisiert worden ist, z. B. Anforderung von Werbematerial. Wenn solche E-Mail-Adressen vor dem 25.05. 2018 bekannt gegeben worden sind und der Zweck eindeutig ist, gilt das insoweit schlüssig erklärte Einverständnis fort. Empfehlenswert ist es, aus Beweisgründen eine schriftliche Einwilligungserklärung unterzeichnen zu lassen, wenn Ihr Klient den nächsten Termin hat. Verwenden Sie hierzu das VFP/VUH-Muster.

Wenn ich es korrekt im Gedächtnis habe soll, aufgrund der EU-DSG-VO, kein Fragebogen von Therapeuten mehr via E-Mail an Patienten verschickt werden.

Frage: Darf ich einen Fragebogen als PDF-Datei auf meiner Webseite zum Download anbieten, sodass der Patient ihn selbst downloadet, ihn ausfüllt und zum Gespräch mitbringt? Darf der Patient von sich aus einen von meiner Homepage downgeladenen und ausgefüllten Fragebogen mir via E-Mail an meine E-Mail Adresse zusenden? Oder muss der Fragebogen mitgebracht bzw. via Post zugestellt werden?

Muss ich zu folgendem Text: „Wenn Sie bei mir Psychotherapie oder eine psychotherapeutische Begleitung machen möchten, können Sie sich als Vorbereitung auf das erste Gespräch einen PDF Fragebogen downloaden und diesen ausgefüllt zum Gespräch mitbringen.“ noch Hinweise ergänzen?

Antwort:

Wenn Ihr Patient Ihnen die E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt und Sie mit ihm – am besten schriftlich – vereinbaren, wie Sie die E-Mail-Adresse nutzen, ist aus rechtlicher Sicht gegen den Versand der von Ihnen angesprochenen Dokumente nichts einzuwenden.

Ich gebe oft schriftliche „Hausaufgaben“, die mir meine Klienten gerne vor der nächsten Sitzung per E-Mail schicken, damit ich sie lesen und in die nächste Sitzung mit einbeziehen kann. Ist es meine Aufgabe, die E-Mails zu verschlüsseln oder ist es ihre Verantwortung/Entscheidung, persönliche Dinge per mail zu teilen oder muss ich mir eine Art Einverständniserklärung einholen?

Antwort:

E-Mail-Versendungen müssen nach dem neuen Datenschutzrecht von Ihnen verschlüsselt werden. Was der Patient per E-Mail mitteilt, liegt in seinem Verantwortungsbereich. Sie sollten nur eine schriftliche Einverständniserklärung unterzeichnen lassen, aus der hervorgeht, wofür Ihnen die E-Mail-Adresse überlassen wurde.

9. Cookies und Ads



Ich habe in meinem Impressum einen Cookie-Hinweis, genauso wie eine Mitteilung, dass diese über den Browser deaktiviert werden können. Ist es nötig so ein nerviges Hinweisfenster auf einer Homepage aufpoppen zu lassen, in welchem die Seitenbesucher einwilligen müssen? Das findet man ja auf zahlreichen Shop-Seiten. Ist das mit der DSGVO nötig?

Antwort:

Die DS-GVO und das neue Bundesdatenschutzgesetz regeln nicht die Verwendung von Cookies und die Information der Nutzer oder die Einwilligung der Nutzer.

Eine im Auftrag des VFP/VUH erfolgte Recherche ergab sich widersprechende Meinungen im juristischen Fachschrifttum, z. B. in Kommentaren zur DS-GVO. Es ist nach allem gerechtfertigt abzuwarten. Eine solche Verfahrensweise ergibt sich auch aus folgendem Aspekt: Voraussichtlich wird 2019 eine EU-Verordnung zu ePrivacy erlassen. Dort wird es voraussichtlich Bestimmungen über Cookies geben.

Muss ich einen Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AV-Vertrag) abschließen, wenn ich über google adwords anzeigen schalte?

Antwort:

Ein Auftragsverarbeitungsvertrag ist nicht erforderlich, weil Sie keine personenbezogenen Daten von Patienten weitergeben. Die Datenübertragung meint, mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten bestimmte Behandlungsdaten an andere Therapeuten weiter zu geben, z. B. zur Mitbehandlung.

Ich habe eine Anzeigenkampagne bei Google laufen, um auf meine Praxis Internetseite aufmerksam zu machen. Muss ich hierbei etwas bezüglich der neuen Datenschutzverordnung beachten? Alle Angaben in Impressum und Datenschutzseite beziehen sich ja primär auf meine eigene Internetseite.

Antwort:

Ihre Datenschutzverantwortung bezieht sich auf die Datenverarbeitung in Ihrer Praxis. Geben Sie Anzeigen auf und werden darüber Verträge geschlossen, liegt die datenrechtliche Verantwortung bei demjenigen, der vertraglich die Anzeigen veröffentlicht.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit



© Mediaparts - fotolia.com

Ist im Sinne der neuen Datenschutzverordnung ein abschließbares Zimmer im Keller ausreichend, in dem die Patientenakten nach Behandlung gelagert werden? Oder benötige ich nochmal extra abschließbare Schränke? Der Raum ist vom Behandlungszimmer aus nicht direkt zugänglich, man müsste durch eine weitere Tür in den Keller, um dann von dort in das abschließbare Lager zu gelangen.

Antwort:

Dokumentationen müssen so sicher aufbewahrt werden, dass unbefugte Personen keinen Zugang haben. Wie Sie dies machen, ist nicht vorgeschrieben, es wird dann nur im Ernstfall geprüft, ob eine ausreichende Sicherung vorgelegen hat. Die Sicherung muss sich auf eine normale Annäherung beziehen. Die Öffnung beispielsweise eines verschlossenen Karteischanks mit Brachialgewalt verletzt die Pflichten nicht. Werden die Dokumentationen, wie von Ihnen überlegt, in einem sonst nicht zugänglichen Raum aufbewahrt, wird man eine übliche Standardtürsicherung erwarten.

Müssen meine Aufzeichnungen über die Patienten feuersicher aufbewahrt werden?

a) auf Papier

b) auf Dateien

Antwort:

Es wird erwartet, dass Dokumentationen aufgrund des Behandlungsvertrages in üblicher Weise sorgfältig aufbewahrt werden. Eine aufwändige feuersichere Aufbewahrung ist nicht zwingend.

Ich bewahre Festplatten mit Datensicherungen von Praxisdaten in einem Tresor auf, der im Nebenraum meiner Praxisräume (beides innerhalb unseres Hauses) steht. In diesem Tresor werden auch private Wertgegenstände aufbewahrt, und mein Ehemann hat neben mir Zugriff auf diesen Tresor. Sollte ich meinen Mann, um den Vorschriften zu genügen, eine Art Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterschreiben lassen, o.ä.? Wäre so etwas ausreichend und wäre es formlos möglich? Hätten Sie dazu einen Vorschlag, wie ich das formulieren müsste? (Ein zweiter Tresor wäre keine praktisch umsetzbare Alternative ;-)

Antwort:

Ihr Mann könnte zu den Daten Zugang haben, wenn er Mitarbeiter Ihrer Praxis ist und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde. Entscheidend ist das Vertragsverhältnis; es muss nicht unbedingt ein Gehalt gezahlt werden. Die vertragliche Mitarbeit kann auch ehrenamtlich sein.

Eine andere Möglichkeit wäre, die Träger in einer verschließbaren Metallkassette im Tresor aufzubewahren. Den Schlüssel zur Kassette haben allein Sie.

Irgendwo habe ich gelesen, dass aufgrund der neuen DS-GVO Backups auf einer externen Festplatte zu machen sind. Mit meinem PC erstelle ich Patientenrechnungen, speichere Sie auf dem PC und einem externen USB Stick. Die Liquidation für Patienten, wird OHNE ein externes Anbieterprogramm erstellt und sieht aufgrund meiner selbst mit Word erstellten Tabelle z. B. wie folgt aus:

EBM Nr.	Spezifikation	Datum	Betrag €
Analog 3XXXX	Anamneseerhebung	XX.XX.2018	XX,00 €
Analog 3XXXX	Probatorische Sitzung	XX.XX.2018	XX,00 €
Summe			XX,00 €

Die Notizen der Patientengespräche werden auf einer Patientenkartei aus PAPIER erfasst und aufgehoben. Frage: Genüge ich der Vorschrift, wenn ich die Patientenrechnungen auf einem externen USB Stick als Sicherung speichere oder muss ich eine externe Festplatte für Backups des PC benutzen?

Antwort:

Dokumentationen müssen nach § 630f Abs. 3 BGB (www.gesetze-im-internet.de) zehn Jahre aufbewahrt werden. Rechnungen sind ebenfalls zehn Jahre aufzubewahren. Eine Datensicherung ist erforderlich, um diese Obliegenheit zu erfüllen. Hierfür reicht die interne separate Speicherung. Sie haben dann auch keine Probleme mit besonderen neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen an Auftragsdienstleister.

Generell kann als Speichermedium ein USB-Stick verwendet werden. Sie sollten jedoch beachten, dass USB-Sticks im Allgemeinen schneller einen Defekt haben als externe Festplatten, was in fast allen Fällen den vollständigen Verlust der darauf gespeicherten Daten zur Folge hat. Externe Festplatten dagegen arbeiten mit Magnetscheiben zum Speichern der Daten. Selbst wenn das Gehäuse der Festplatte z. B. durch einen Sturz zerstört wird, können die Daten im Allgemeinen „gerettet“ werden.

Hinweis:

Gehen Sie auf Nummer sicher und sorgen Sie für die Verschlüsselung von USB-Sticks und externen Festplatten.

Ich nutze seit Jahren mein Macbook sowie das iPhone dienstlich wie privat, bin viel unterwegs und möchte dann nicht alle Geräte doppelt mitnehmen müssen. Ist das nach der neuen DSGVO ein Problem?

Antwort:

Eine private Nutzung der Geräte ist zusätzlich möglich. Entscheidend ist, dass Sie allein den Zugang haben und die Patienten passwortgeschützt sind.

Bei Durchgang der Checkliste zur neuen Datenschutzverordnung ist in unserem KollegInnenteam, zu „Verwenden Sie für die Verarbeitung Ihrer Patientendaten keine privaten Notebooks oder Handys“ folgende Frage aufgekommen: Reicht es aus, wenn man (als Kleinunternehmerin) auf einem Notebook verschiedene Konten, z.B. ein privates und ein geschäftliches, passwortgeschützt einrichtet? Oder muss man sich tatsächlich zwei Notebooks anschaffen?

Antwort:

Mobile oder stationäre Rechner sollten für Ihre Praxis eingerichtet sein, können aber auch privat genutzt werden. Wir haben hier dieselbe Situation wie bei der privaten Nutzung des Praxistelefonanschlusses.

Hinweis:

Hierzu finden Sie in der Broschüre „Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine“ (Herausgeber: Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht) folgende Anmerkung: „Mobile Geräte: Der Einsatz von mobilen Geräten, seien es Smartphones, Tablets oder klassische Notebooks, ist mittlerweile in allen Branchen weit verbreitet. Unerlässlich ist es, die Systeme, auf denen sensible personenbezogene Daten gespeichert sind, neben dem Kennwort zum Entsperren des Nutzer-Accounts („Windows-Passwort“) auch mit einer Datenträgerverschlüsselung auszustatten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt dafür z. B. das kostenfreie Produkt VeraCrypt (<https://veracrypt.codeplex.com>). Auf Trends wie „Bring-your-own-device“, d. h. Mitarbeiter bringen ihre privaten Geräte mit, um damit dienstlich zu arbeiten, sollte in kleineren Betrieben weitestgehend verzichtet werden, da diese Praxis sich nur mit größerem Aufwand sicher umsetzen lässt.“

11. Verarbeitungsverzeichnis



Frage zu „Verarbeitungstätigkeiten“: Nach Ausfüllen des Formulars - was passiert damit? Muss man es einfach nur in der Praxis abheften?

Antwort:

Es handelt sich um ein internes Organisationspapier, das auffindbar aufbewahrt und, sobald sich Neues ergibt, aktualisiert werden muss.

Ist dieses Verzeichnis generell so zu sehen, dass es einmal erstellt wird und bei Änderungen ergänzt/geändert wird, oder muss dieses Verzeichnis täglich individuell geführt werden?

Antwort:

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gilt für die Datenverarbeitungsroutine in Ihrer Praxis. Änderungen sind nur vorzunehmen, wenn sich Neues ergibt.

Wenn ich weder eine Praxissoftware nutze, noch Mitarbeiter habe, bezieht sich das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten allein auf die Patienten?!

Antwort:

Für das Erfordernis des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten kommt es darauf an, ob Sie überhaupt personenbezogene Daten erheben und elektronisch verarbeiten. Welche Daten erhoben werden und wie sie gespeichert werden, ist in das Verzeichnis aufzunehmen. Sie können sich am VFP/VUH-Muster, das auch beispielhaft ausgefüllt ist, orientieren.

Reicht es, wenn ich in dem Verzeichnis „nur“ allgemein angebe, welche Verarbeitungstätigkeit ich vornehme? Also, z.B. Verarbeitung von E-Mail Adressen zum Newsletter-Versand, und welchen Personenkreis ich damit anspreche (gemäß der Vorlage im Download-Bereich). Oder muss das detaillierter sein, also z.B. ich verwende die E-Mail Adresse von Max Mustermann für den Versand des Newsletters. Und verstehe ich es richtig, dass die „Technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit“ eine Auflistung dessen ist, was ich unternehme um die Daten meiner Klienten zu sichern?

Antwort:

Beide Verzeichnisse sind interne Papiere, die ggf. der Datenschutzbehörde auf Anfrage vorgelegt werden müssen. Dass dies geschieht, ist eher unwahrscheinlich. Allgemeine Angaben sind deshalb ausreichend. Unter Nr. 2. haben Sie das Verzeichnis zutreffend verstanden.

Ich arbeite als Freie Psychologische Beraterin an einer Schule und erhalte von den Schülern eingeschränkte personenbezogene Daten (Namen, sowie soziale, körperliche und geistige Befindlichkeiten) die der Schweigepflicht unterliegen. Im Moment dokumentiere ich die Gesprächsverläufe handschriftlich. Bisher war es nicht erforderlich, in jedem Fall die Eltern zu kontaktieren, da es sich häufig um eine kurzzeitige Entlastung für die Schüler/innen handelte.

Wie kann ich hier im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung vorgehen (Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung) und wie wird das im Verarbeitungsverzeichnis gehandhabt und benannt?

Antwort:

Bleiben Sie bei der handschriftlichen Dokumentation, dann ist das Datenschutzrecht nicht anwendbar, und Sie brauchen lediglich die Verschwiegenheit zu beachten.

12. Auftragsverarbeitung

Ich habe unterschiedliche Informationen darüber, ob ich mit meinem Steuerberater nach dem neuen Datenschutzgesetz einen Auftragsverarbeitungsvertrag benötige. Mein Steuerberater macht für mich die Buchführung und Steuererklärung und erhält ja somit z.B. Rechnungen und Quittungen mit Patientennamen (ohne Diagnosen!) etc. Meines Erachtens benötige ich einen, habe aber von meinem Steuerberater diesbezüglich noch nichts gehört. Auch habe ich im Internet gelesen, dass der Steuerberater ein Berufsgeheimnisträger ist und ich daher keinen Auftragsverarbeitungsvertrag benötige. Über andere Selbstständige habe ich gehört, dass ich einen solchen Vertrag benötige und den Steuerberatern bereits entsprechende Formulare in der Regel für Ihre Kunden zur Aushändigung vorliegen müssten. Ich bitte Sie um Auskunft darüber, ob etwas meinerseits zu tun ist und wenn ja, was.

Antwort (überarbeitet Stand 27.06.2018):

Solange die Auslegungen der Bundesministerien und der Steuerberaterkammern Bestand haben, brauchen Heilpraktiker nicht auf dem Abschluss eines Auftragsvertrages zu bestehen, selbst wenn die Datenschutzbehörde/Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Bundeslandes eine andere Rechtsauffassung vertreten sollten. In einem theoretisch fernliegenden Ordnungswidrigkeitenverfahren wären sie auf jeden Fall durch die Rechtsauffassungen der Bundesministerien und Steuerberaterkammern exkulpiert. Will ein Steuerberater einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen, ist den Mitgliedern zu raten, ihn routinemäßig anhand der Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DS-GVO zu prüfen und zu unterzeichnen. Im Übrigen sei angemerkt, dass die inhaltlichen Vorgaben für einen Auftragsverarbeitungsvertrag in Art. 28 Abs. 3 DS-GVO bei sachlicher, distanzierter Betrachtung an und für sich lediglich Punkte enthält, die im Umgang mit sensiblen, besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten selbstverständlich sein sollten.

Wie sieht es mit dem Datenschutz aus, wenn der Klient überweist? Denn die Bank kann dann ja dessen Namen, Rechnung und Betrag auf dem Konto sehen.

Antwort:

Wenn Ihr Patient eine Bankverbindung nutzt, liegt alles, was an Angaben bei Ihnen ankommt, in seinem Verantwortungsbereich.

Im Rahmen meiner Tätigkeit fallen Rechnungen an Klienten an, wo deren Name und Anschrift und meine Leistungen wie auch evtl. Diagnosen der Klienten benannt sind. Wie reiche ich nun die Rechnungen der Klienten beim Finanzamt im Rahmen meiner Einkommensteuererklärung auf dem Hintergrund der neuen DSGVO korrekt ein?

Antwort:

Ihrer Einkommensteuererklärung werden keine Rechnungen beigelegt. Das Thema kann allenfalls bei einer Betriebsprüfung relevant werden. Die Daten unterliegen der Schweigepflicht, und es ist anerkannt, dass dann, wenn Rechnungen vorgelegt werden müssen (in der Regel um zu beweisen, dass es sich um eine Heilbehandlung gehandelt hat), der Klurname Ihres Patienten zu anonymisieren ist.

Mein Webhoster bietet mir die „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“ an. Ich stelle mir die Frage, in welcher Form dies überhaupt erforderlich ist. Eigentlich hat der Webhoster doch nur Daten von mir als Vertragspartner (zum Betrieb der Webseiten) oder ist gemeint, dass aufgrund der Mailkonten (Kontaktformular auf den Webseiten) Daten von Dritten verarbeitet werden? Dann müsste ich ja alle theoretisch über Mailanfragen/-antworten mögliche Datenkategorien und mögliche betroffene Personen benennen. Ist das wirklich gemeint? In welchen Fällen ist eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem Webhoster erforderlich? In welchen Fällen ist eine solche Vereinbarung entbehrlich?

Antwort:

Ihre Überlegung ist richtig. Die Definition ergibt sich aus Art. 4 Nr. 8. DS-GVO. Es liegt also keine Auftragsverarbeitung vor und ein Vertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO muss nicht abgeschlossen werden.

Ich habe einen Webdesigner, der meine Internetseite erstellt hat, diese auf meinen Wunsch immer wieder mal überarbeitet und aktualisiert sowie eine PC-Werkstatt, die ja im Bedarfsfall auch Zugriff auf die Daten auf meinem Mac hat. Muss ich mit diesen einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen?

Antwort:

Ein Auftragsverarbeitungsvertrag ist nur für personenbezogene Daten erforderlich. Diese erhält Ihr Web-Designer nicht.

Muss ich bzgl. meines Webseitenbetreiber, also dem Anbieter, bei dem die Webseite erstellt wurde, auch etwas zum Thema Datenschutz beachten? Sollte er auch eine Verschwiegenheitserklärung oder einen Auftragsverarbeitungsvertrag oder etwas in dieser Art mir unterschreiben?

Antwort:

Ihr Webseitenbetreiber erhebt keine personenbezogenen Daten von Patienten. Der Datenschutz ist insoweit unbeachtlich. Sie bestimmen, welche eigenen Daten veröffentlicht werden sollen und diese bekommt der Dienstleister.

Muss ich von meinem Webdesigner, der meine Webseite pflegt, auch etwas zum Thema Datenschutz beachten? Ich denke, er sollte eine Verschwiegenheitserklärung mir unterschreiben? Unklar ist mir allerdings, ob er mit sensiblen Daten von Klienten in Kontakt kommt. Kann das technisch nicht beurteilen grade. Er meint nicht... und zögert die Erklärung zu unterschreiben... Was meinen Sie?

Antwort:

Ihre Homepage enthält keine personenbezogenen Daten von Patienten. Auf eine Verschwiegenheit kommt es deshalb nicht an. Erklärungen müssen deshalb nicht abgegeben werden.

Frage zu „Auftragsverarbeitungsvertrag“: Welche Auftragnehmer könnten das im Einzelnen sein? Ärzte, HP Kollegen, Labore ... welche noch?

Antwort:

Ein Auftragsverarbeitungsvertrag wird abgeschlossen mit Unternehmen, die Dienstleistungen für die Organisation der Praxis erbringen. Ihre Kollegen verarbeiten keine Daten in Ihrem Auftrag, sondern mit Einwilligung des Patienten wird beispielsweise an ein Labor ein eigenständiger Untersuchungsauftrag erteilt.

Auch ich beschäftige mich ausführlich mit der DSGVO und frage ich, ob ich auch in der Zusammenarbeit mit den Krankenkassen zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss? Sie bekommen von mir ja sensible Daten, wenn ich einen Antrag schreibe. Obwohl in einem Antragsverfahren der bisher geltenden Datenschutz greift frage ich mich, ob diese Regelung weiterhin ausreicht, oder ob ich zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss. Im Sinne eines Auftragsverarbeitungsvertrag, den ich mit den Krankenkassen abschließen muss? Die von mir kontaktierten Krankenkassen können mir leider keine Auskunft geben.

Antwort:

Nach dem Behandlungsvertrag unterliegen Sie der Schweigepflicht. Der Behandlungsvertrag ist dem Datenschutzrecht vorgelagert. Bei dem von Ihnen geschilderten Fall kommt es entscheidend auf die Schweigepflicht an. Wenn Ihr Patient in die Datenweitergabe einwilligt, entbindet er Sie insoweit von Ihrer Schweigepflicht. Die Datenverarbeitung bei einer Krankenkasse oder einer Versicherung liegt dann außerhalb Ihres Einflussbereiches und Ihrer Verantwortung. Besondere Vereinbarungen sind weder mit dem Patienten noch mit den Kostenträgern von Ihnen zu treffen.

Sind Portale wie jameda oder theralupa für mich als eingetragenen Therapeuten nach dem neuen Datenschutzgesetz bedenklich einzustufen?

Antwort:

Es werden keine Ihnen von Patienten anvertraute Daten weitergegeben. Sie bestimmen, welche eigenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Somit ist das Datenschutzrecht für Sie persönlich in diesem Falle nicht anwendbar.

Gehört der Buchhalter zu den Auftragsverarbeitern? Muss ich mit ihm einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen?

Antwort:

Aus der Buchführung sind personenbezogene Patientendaten (Kontonummer, Klarname usw.) ersichtlich. Wenn Sie die Buchhaltung außer Haus geben, liegt eine Auftragsverarbeitung vor. Ein Vertrag ist zu schließen. Sie können den etwas angepassten DATEV-Mustervertrag für Steuerberater mit Ihrem Buchhalter abschließen.

13. Anforderungen an die Datenlöschung



© BillionPhotos.com - fotolia.com

In Ihrer erarbeiteten Einwilligung in die Datenverarbeitung für Patienten steht unter Punkt 6: „... unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung der Daten“ usw. Laut Patientengesetz müssen die Daten 10 Jahre aufbewahrt werden. Steht hier EU-Recht über Bundesrecht? Was können bestimmte Voraussetzungen sein?

Antwort:

Das Datenschutzrecht ist subsidiär. An verschiedenen Stellen der DS-GVO und dem neuen Bundesdatenschutzgesetz kommt dies auch klar zum Ausdruck mit Formulierungen wie „sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt“.

Wenn mich ein möglicher Patient anschreibt, also eine formlose Email Kontakt Aufnahme, stimmt es, dass ich selbst solche Emails dann 10 Jahre aufbewahren muss? Es kommt doch gar noch kein Vertragsverhältnis zustande, wenn jemand mich erst einmal nur fragt, ob ich Termine frei hätte oder mal zurückrufen würde.

Antwort:

Die Zehn-Jahres-Frist bezieht sich auf die Verjährung wegen Behandlungsfehler. Wenn Sie eine E-Mail beispielsweise mit einer Terminanfrage erhalten und daraus keine Behandlung erwächst, können Sie die gewechselten E-Mails löschen, sodass dann keine Datenverarbeitung mehr erfolgt.

Im Zuge der neuen Datenschutzverordnung habe ich mir die Frage zu unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen gestellt:

- 1) Wie lange müssen/ dürfen Patientenakten aufgehoben werden?
- 2) Wie lange müssen/ dürfen Kontaktforderungen per E-Mail und anderer E-Mail-Verkehr mit Patienten aufbewahrt werden?
- 3) Wie lange müssen/dürfen E-Mail-Kontakte meines Newsletters aufbewahrt/benutzt werden?

Antwort:

Ihre Patientendokumentationen sind zehn Jahre aufzubewahren. Für die anderen Daten gibt es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

In meiner Praxis mache ich Mitschriften der Stunden und fertige auch Bilder von Gestaltungsprozessen z.B. in Tonerde an, die ich auf PC speichere. Im zeitlichen Abstand, wenn ich mir einen Prozess durchschaue, lösche ich die für den Prozess nicht aussagefähigen Aufnahmen. Kann ich da frei verfahren oder gibt es nach der DSGVO Dokumentationspflichten - bzw. bezieht sich die Dokumentationspflicht der DSGVO nur auf die Löschung der gesamten Patientendaten nach Ablauf Aufbewahrungsfrist?

Antwort:

Auch nicht aussagefähige Fotos gehören zur Dokumentation. Sie sind deshalb mit aufzubewahren, vielleicht in einer separaten Datei, wo Dokumente aufgenommen werden, die Sie für Ihre Behandlung nicht benötigen. Die Zehn-Jahres-Frist für die Aufbewahrung der Dokumentation gilt auch dann, falls der Patient eine vorzeitige Löschung verlangen sollte. Die verpflichtende Aufbewahrungsfrist ist vorrangig.

Müssen Patienten-E-Mails nach DSG-VO archiviert werden oder reicht immer noch ein Ausdruck für die Akte aus? Darf die Patientenmail nach Ausdruck gelöscht werden oder bin ich sogar dazu verpflichtet, sie zu löschen?

Antwort:

Für Ihre Dokumentation ist ein Papierausdruck ausreichend. Die E-Mail kann danach gelöscht werden.

Ist die DSGVO bereits auf mich anwendbar, wenn ich eine Homepage habe und Patienten mich per E-Mail kontaktieren können, sonst aber keine Datenverarbeitung stattfindet?

Antwort:

Wenn Sie ein Kontaktformular haben, und der Patient Ihnen eine E-Mail sendet, ist das Datenschutzrecht anwendbar, wenn Sie die E-Mail-Adresse in einer Datenbank speichern. Drucken Sie die E-Mail aus und löschen den Eingang, ohne die E-Mail-Adresse in eine Datenbank zu nehmen, ist das Datenschutzrecht nicht anzuwenden.

14. Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

Brauche ich in meinem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (oder wo?) eine Datenschutz-Folgeabschätzung? Wenn ja, wie müssen Inhalt und Form für meine Praxis aussehen?

Antwort:

VFP/VUH hatten mich beauftragt, mit Datenschutzbehörden Kontakt aufzunehmen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird eine DSFA nicht verlangt.

15. Meldung von Datenschutzvorfällen

Woher weiß ich welches meine zuständige Datenschutzbehörde ist, bei der Meldungen gemacht werden müssen?

Antwort:

Sie finden im Internet auch die Kommunikationsdaten der Datenschutzbehörden/ Datenschutzbeauftragten. Jedes Bundesland hat eine derartige Institution, die nach Ihrem Praxisort zuständig ist.

16. Fazit: DSGVO-VO für Heilpraktiker



Liebe Leserinnen und Leser,

die neue DSGVO-VO hat für viel Verunsicherung und Aufregung gesorgt. Im vorstehenden Fragenkatalog finden Sie die eine oder andere Antwort. Das gibt Ihnen eine höhere Sicherheit in Rechtsfragen.

wir sind froh, Ihnen jetzt diese Handreichung geben zu können. Auf der Grundlage der Prüfung von RA Dr. Frank Stebner beantwortet sie viele Fragen, die bei der praktischen Umsetzung der DSGVO auftreten können. Vielen Dank an alle Beteiligten!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Dr. Frank Herfurth
Leiter des Vorstandsbüros
Mitglied des Vorstandes des VUH

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Dr. paed. Werner Weishaupt
Präsident des VFP

Korrespondenzadressen:

HP Dr. rer. nat. Frank Herfurth

Verband Unabhängiger Heilpraktiker e.V. (VUH e.V.)

Ostlandstr. 53A

50859 Köln

Tel.: 02234-9878810

Fax.: 02234-9878813

Weitere Informationen: www.heilpraktikerverband.de

HP für Psychotherapie Dr. paed. Werner Weishaupt

*Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und
Psychologischer Berater e.V. (VFP e.V.)*

Lister Straße 7

30163 Hannover

Telefon 0511-388 64 24

Weiter Informationen: www.vfp.de

Ansprechpartner für Journalisten



Sonja Kohn

Pressesprecherin, Leiterin Bereich Presse und Medien

Kontakt: pressestelle@heilpraktikerverband.de

Tel.: 05138- 615752

Bei Abdruck, Veröffentlichung oder Teilveröffentlichung, bitten wir um Zusendung eines Belegexemplars oder- links.
